

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend der Software eTrax

Kritzendorf, Dezember 2023

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Verträge zwischen Herrn Nicolaus Piso, nachfolgend „Auftragsnehmer“ genannt, und dessen Kunden, nachfolgend „Auftraggeber“ genannt, hinsichtlich der Software „eTrax“, nachfolgend „Software“ genannt. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragsnehmer gelten ausschließlich diese AGB sowie allenfalls weitere, in diesen AGB genannte Dokumente. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn dieser den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Auftraggeber in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.3. Die Bestimmungen im Hauptvertrag (Angebot und Annahme) gehen Bestimmungen in diesen AGB vor. Bei widersprüchlichen Regelungen gilt folgende Reihenfolge: Hauptvertrag – AGB – weitere Dokumente (z.B. Lizenzbedingungen).

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Auftragsnehmer stellt den Zugriff auf eine Software auf einem Server zur Verfügung, die zu den zwischen den Parteien im Hauptvertrag vereinbarten Zwecken eingesetzt werden kann. Der Auftragsnehmer überlässt bzw. lizenziert dem Auftraggeber die Software zur Nutzung durch Zugriff über das Internet auf den vorseiten des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Server. Die Lizenzdauer richtet sich, soweit nicht im Einzelnen geregelt, nach den Bestimmungen im Punkt 3.
- 2.2. Die Details zur Funktionalität der Software sowie die geschuldeten Eigenschaften ergeben sich, soweit nicht in diesem Dokument oder dem Hauptvertrag geregelt, aus dem Benutzerhandbuch für v 1.0.0.
- 2.3. Der Auftragsnehmer bietet darüber hinaus dem Auftraggeber Schulungs- und Fortbildungsdienstleistungen für die Software in dem Ausmaß an, wie es im Hauptvertrag vereinbart wurde. Es besteht auch die Möglichkeit, Schulungs- und Fortbildungsdienstleistungen nachträglich zu vereinbaren, wobei in diesem Fall die Bestimmungen dieser AGB ebenfalls zur Anwendung gelangen, soweit nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3. Beginn, Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

- 3.1. Der Vertrag tritt mit Abschluss durch die beiden Parteien in Kraft und endet, soweit nichts anderes vereinbart ist, 1 Jahr nach Vertragsabschluss.

- 3.2. Der Auftragsnehmer wird den Zugriff zur Software innerhalb von 21 Tagen ab Vertragsabschluss zur Verfügung stellen, soweit hauptvertraglich nichts anderes festgelegt wurde. Der Vertrag endet nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch, soweit nicht der Auftraggeber schriftlich eine Verlängerung bestellt.
- 3.3. Gegenüber Unternehmen hat der Auftragsnehmer zusätzlich ein ordentliches Kündigungsrecht zum Monatsende mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Im Verhältnis zu Verbrauchern haben sowohl der Auftragsnehmer als auch der Auftraggeber, der nicht Unternehmer ist, ein Kündigungsrecht zum Monatsende mit dreimonatiger Kündigungsfrist.

4. Hinweise zu den Funktionalitäten

- 4.1. Die zur Verfügung gestellte Software bietet nur die für die jeweilige Version gesondert ausgewiesene Funktionen laut dem jeweiligen Einzelvertrag. Darüber hinaus werden keine Funktionalitäten geschuldet, soweit sie nicht gesondert zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Die Erweiterung des Funktionsumfangs mittels Upgrades der jeweiligen Software ist, soweit nicht einzelvertraglich anders vereinbart, grundsätzlich kostenpflichtig.
- 4.2. Es handelt sich bei den einzelnen Funktionen der Software nur um unterstützende Instrumente. Der Auftragsnehmer schuldet durch die Zurverfügungstellung der Software und entsprechenden Support insbesondere keinen bestimmten Erfolg oder ein konkretes Ergebnis beim Auftraggeber. **Diese Software ersetzt weder vollständig noch teilweise die Beziehung oder Einholung professioneller Unterstützung oder Beratung, insbesondere in Hinsicht auf die Rettung oder Sicherung von Menschenleben.**
- 4.3. Die Software (sowie in diesem Zusammenhang erteilte Auskünfte) können eine sorgfältige Planung und Durchführung der Tätigkeiten, für deren Unterstützung sie eingesetzt werden (z.B. Personensuchen), nicht ersetzen. Soweit durch die Software konkrete Vorschläge betreffend die zu setzenden Maßnahmen gemacht werden, handelt es sich hierbei um abstrakte Datenauswertungen auf Grundlage der vom Benutzer eingegebenen Daten. Die Software kann dabei nicht erkennen, ob die vom Benutzer eingegebenen Daten der tatsächlichen Situation entsprechen (etwa, weil die GPS-Daten ungenau oder gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen verschoben sind). Die Software kann eine sorgsame Prüfung der Sinnhaftigkeit sowie Vor- und Nachteile der jeweiligen Maßnahmen im Einzelfall nicht ersetzen.
- 4.4. Die Verwendung der Software sowie aller Funktionalitäten setzt eine aufrechte Internetverbindung voraus. Es obliegt dem Auftraggeber, die technischen Voraussetzungen zur Empfangnahme und Nutzung der Software an seinem Nutzungsort zu schaffen. Der Auftragsnehmer kann keine Haftung für das Vorhandensein einer solchen Internetverbindung übernehmen. In jedem Fall hat der Auftraggeber Vorkehrungen zu treffen für den Fall, dass die Software nicht (voll) funktionstüchtig ist.
- 4.5. Die Software kann als Desktopanwendung in allen gängigen Browser verwendet werden. Zusätzlich gibt es eine mobile App. Diese läuft nur auf den Betriebssystemen „Android“ und „iOS“. Eine Funktionalität oder Support für die Verwendung auf anderen Betriebssystemen besteht nicht. Eine Verwendung der Software außerhalb von Europa ist nicht oder nur eingeschränkt möglich. Der Auftragsnehmer kann keine Haftung oder Gewährleistung für eine Verwendung außerhalb Europas übernehmen.

- 4.6. Hinsichtlich bereitgestellten Kartenmaterials ist der Auftragsnehmer bemüht, aktuelle und möglichst genaue Darstellungen in die Software einzuspielen. Es wird jedoch keine Haftung oder Gewährleistung für die Richtigkeit oder Genauigkeit des Kartenmaterials übernommen.

5. Support

- 5.1. Soweit nicht Einzelvertrag abweichend geregelt, bietet der Auftragsnehmer Support in folgendem Ausmaß:
- via E-Mail [support@etrax.at], wobei Anfragen innerhalb von drei Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach Erhalt der E-Mail bearbeitet werden
 - via Telefon [+4369914605573] in den Zeiten [10 bis 17 Uhr], wobei im Fall, dass der Anruf nicht entgegengenommen wird, ein Rückruf binnen zwei Werktagen erfolgt.
- 5.2. Der Support umfasst die fernmündliche und -schriftliche Unterstützung beim Auftreten einzelner Fragen zur Verwendung der Software. Weitergehende Beratungs- und Unterstützungsleistungen, insbesondere persönliche Unterstützung vor Ort oder grundsätzliche Erklärungen zur Verwendung der Software, fallen unter die Dienstleistungen gemäß Punkt (7).
- 5.3. Kommt es zu Störungen außerhalb der Supportzeiten, kann der Zugriff vorübergehend bis wieder ein Support verfügbar ist, teilweise oder gänzlich eingeschränkt sein.

6. Allgemein

- 6.1. Die Leistungen und Gegenleistungen des konkreten Auftrags werden im Einzelfall vertraglich vereinbart. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes durch den Auftraggeber bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragsnehmer. Mangels einzelvertraglicher Abweichung werden vonseiten des Auftragsnehmers erbrachte Dienstleistungen nach einem Mischstundensatz von EUR 150 netto pro Mannstunde verrechnet. Der Auftragsnehmer ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, den Mischstundensatz entsprechend zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten, siehe Punkt (14.9).
- 6.2. Angebote des Auftragsnehmers können bis zur Annahme jederzeit widerrufen werden und sind längstens 4 Wochen verbindlich, soweit im Angebot nichts anderes festgehalten ist.
- 6.3. Die Lieferfrist bestimmt sich nach der einzelnen vertraglichen Vereinbarung. Wurde nichts vereinbart, gilt 1 Monat Lieferfrist. Sie verlängert sich in jedem Fall, somit auch wenn bereits ein Verzug vorlag, beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse auf Seiten des Auftragsnehmers und seiner Subunternehmer entsprechend der Dauer dieser Ereignisse.
- 6.4. Der Auftragsnehmer wird von allen Verpflichtungen zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen frei, wenn die Erbringung der Lieferung oder Leistung vorübergehend oder auf Dauer, ganz oder teilweise, aufgrund von höherer Gewalt oder anderer

unvorhergesehener Hindernisse außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers unmöglich, wirtschaftlich unzumutbar oder verboten wird.

- 6.5. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Auftraggeber nach Bereitstellung der Leistung 14 Tage Zeit, die Leistung zu überprüfen und anzunehmen. Sollte dies nicht erfolgen, kann der Auftragnehmer eine Nachfrist von weiteren 14 Tagen setzen und hiernach vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 6.6. Der Weiterverkauf der erworbenen Produkte ist, wenn nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, untersagt. Auch im Fall einer schriftlichen Erlaubnis zum Weiterverkauf hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Endkunde den in diesen AGB sowie allfälligen weiteren Unterlagen genannten Konditionen wirksam zustimmt. Der Weiterverkäufer hält den Auftragnehmer insoweit schad- und klaglos.
- 6.7. Lieferort ist mangels abweichender Vereinbarung der Sitz des Auftragnehmers.

7. Trainings, Einschulungen und Fortbildungen

- 7.1. Der Auftragnehmer bietet neben den Supportdienstleistungen gemäß Punkt (5) auch Dienstleistungen im Bereich Training, Beratung und Coaching in Bezug auf die Software an. Soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich vereinbart, verrechnet der Auftragnehmer einen Mischstundensatz gemäß Punkt (6.1). Auch für diese Dienstleistungen diese AGB sinngemäß.

8. Unabhängigkeit und Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat die gegen diese Verpflichtung verstoßende Partei eine Vertragsstrafe in der Höhe eines Jahresgehalts, mindestens jedoch EUR 10.000,00 zu bezahlen. Durch den Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Ersatz eines etwaigen weiter gehenden Schadens und Unterlassungsansprüche nicht ausgeschlossen.

9. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

10. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 10.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Arbeitsprozesses förderliches Arbeiten erlauben. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, die notwendigen und

angemessenen Programme und Dateien zu installieren und/oder zu kopieren, damit der Auftragnehmer seine Vertragspflichten leichter erfüllen kann.

10.2. Der Auftraggeber legt dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vor und setzt ihn von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftraggebers bekannt werden.

10.3. Dies umfasst insbesondere bei

- softwarebezogenen Leistungen vollständige Informationen über die technische und organisatorische Umgebung, in der die jeweiligen Leistungen erbracht werden und/oder vom Auftragnehmer in erstellte Software verwendet wird; bei
- beratenden Leistungen vollständige Informationen über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten.

10.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige IP-, Datenschutz- oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

11.1. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich – vorbehaltlich 10.2. dieser AGB – zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Vertragspartners erhält.

11.2. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, derer sie sich bedient, entbunden.

11.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Auftragnehmers, die diesen Bestimmungen vorgehen.

12. Schutz des geistigen Eigentums

12.1. Soweit nichts anderes einzelvertraglich vereinbart wurde, verbleiben die urheberrechtlichen Verwertungsrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten im Zuge des Vertragsverhältnisses geschaffenen Werke grundsätzlich bei dem Auftragnehmer. Die Werke dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu

vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Ebenso erfordert auch jede Änderung und/oder Bearbeitung des Werkes die vorherige Zustimmung des Auftragsnehmers. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung, Verbreitung oder Bearbeitung des Werkes eine Haftung des Auftragsnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit oder Einsatzfähigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

- 12.2. Für die Nutzung von Leistungen und Werken des Auftragsnehmers, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung oder das Werk urheberrechtlich geschützt ist – die vorherige Zustimmung des Auftragsnehmers erforderlich. Jedenfalls steht der Auftragsnehmer eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 12.3. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf den Quellcode. Es ist unzulässig, die Software in einer Art und Weise zu verwenden, dass eine Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software möglich wird. Das umfasst insbesondere die Dekompilierung sowie das reverse Engineering.

13. Kennzeichnung

- 13.1. Der Auftragsnehmer ist berechtigt, auf bei allen hergestellten Werken, bereitgestellten oder gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen auf sich und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 13.2. Der Auftragsnehmer ist dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet- Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

14. Honorar / Preise

- 14.1. Der Auftragsnehmer ist wahlweise berechtigt,
 - bei Zielschuldverhältnissen, also etwa der Lieferung eines bestimmten Produkts,
 - zu jedem Zeitpunkt dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und/oder
 - dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen und/oder
 - bei Auftragserteilung eine erste Rate in Höhe von 50 % des Auftragswerts und die zweite Rate mit Abschluss zu verlangen;
 - bei Dauerschuldverhältnissen, also etwa der fortlaufenden Wartung, wahlweise zu Beginn der Vertragslaufzeit den gesamten Betrag oder in vorab vereinbarten regelmäßigen Intervallen entsprechend der bis dahin erbrachten Leistungen Rechnung zu legen. Wurde kein Intervall vereinbart, kann jedenfalls monatlich abgerechnet werden.
- 14.2. Jedenfalls nach Vollendung des vereinbarten Werkes, Bereitstellung oder Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung erhält der Auftragsnehmer ein Honorar gemäß der gesonderten Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragsnehmer.
- 14.3. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragsnehmer fällig.
- 14.4. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat der Auftragsnehmer für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe. Die Kosten von

Programmträgern (z.B. Festplatten (interne, externe), CDs, Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.), sonstige für die Vertragserfüllung notwendige Hardwareteile sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt, wobei der Auftragnehmer berechtigt ist, diesbezüglich Aufschläge bis zu 20% des Originalpreises der Ware zu verrechnen.

- 14.5. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Der Zusatzaufwand für die Handhabung solcher Barauslagen kann, mangels abweichender Vereinbarung, vom Auftragnehmer nach tatsächlichem Aufwand oder mit einem prozentuellen Pauschalaufschlag von maximal 10 % auf die Barauslagen verrechnet werden.
- 14.6. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die des Auftragnehmers schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber, welcher nicht Verbraucher iSd § 1 Abs 1 KSchG ist, genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.
- 14.7. Der Auftragnehmer ist für den Fall, dass zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Monate liegen, berechtigt, die Erhöhung von Löhnen, Materialkosten oder dem marktmäßigen Einstandspreis auf den Preis aufzuschlagen. Der Besteller ist nur zum Rücktritt berechtigt, soweit die einzelnen Erhöhungen mehr als 10 % des ursprünglichen Preises ausmachen.
- 14.8. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes, der Lieferung bzw. die Bereitstellung der Ware oder die Erbringung der vereinbarten Dienstleistung aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, oder aufgrund höherer Gewalt, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen, soweit nicht abweichend in diesen AGB oder einzelvertraglich geregelt. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für die gesamte vereinbarte Leistung zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Es wird vereinbart, dass die ersparten Aufwendungen auf Wunsch des Auftragnehmers ohne weiteren Nachweis mit 30 % des Honorars für jene Leistungen, die vom Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert werden kann. Innerhalb von 14 Tagen vor dem Liefertermin kann der Einwand der ersparten Aufwendungen nicht mehr geltend gemacht werden und es ist – ohne jeglichen Nachweis durch den Auftragnehmer – jedenfalls der gesamte Betrag fällig.
- 14.9. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex oder einer an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für

diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt und werden erst bei Überschreiten dieses Spielraumes in vollem Ausmaß in Rechnung gestellt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle kaufmännisch zu runden. Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten zwei Monate ab Vertragsabschluss keine Preisveränderungen – es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt – in Rechnung gestellt.

15. Stornogebühren bei Ausbildungsleistungen (Trainings, Einschulungen, Fortbildungen, etc...)

- 15.1. Wenn Teilnehmer an einer oder mehreren Einheiten nicht teilnehmen, besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Einheit oder Reduktion der Kurskosten.
- 15.2. Es ist zulässig, ohne Aufpreis einen Ersatzteilnehmer (andere Arbeitnehmer desselben Vertragspartners) zu benennen.
- 15.3. Für Trainings gelten die folgenden Stornogebühren:
 - bis zum 11. Kalendertag vor Schulungsbeginn: 0%;
 - vom 10. Kalendertag bis 2 Werktage vor Schulungsbeginn: 50% (allenfalls des Tageshonorars, wenn einzelne Tage ausfallen);
 - ab dem Vortag der Schulung: 100%.
- 15.4. Sollte eine Trainingseinheit aufgrund der Stornierung des Auftraggebers zur Gänze ausfallen, sind bereits gebuchte Anreise- und Unterbringungskosten, die der Auftragnehmer trägt, zu 100% zu ersetzen.
- 15.5. Stornierungen von Trainings haben stets schriftlich an die in der Bestätigung der Schulung angegebenen Adresse zu erfolgen. Die Stornierung von Trainings berührt die Verrechnung von bereits verschickten Unterlagen nicht.

16. Zahlung

- 16.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Die vom Auftragnehmer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum des Auftragnehmers. Auch die (auch nur teilweise) Nutzung der übergebenen Produkte, inklusive der Software, ist, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, bis zur Bezahlung des gesamten Entgelts unzulässig.
- 16.2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über den Basiszinssatz verrechnet. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzugs, dem Auftragnehmer die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und sonstige Verbindlichkeiten fällig zu stellen.

- 16.3. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragsnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer, aus der Nichtzahlung resultierende Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 16.4. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann vom Auftragsnehmer außerdem sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 16.5. Der Auftraggeber, welcher nicht Verbraucher iSd § 1 Abs 1 KSchG ist, ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Auftragsnehmers aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde vom Auftragsnehmer schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- 16.6. Auch gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

17. Widerrufsrecht des Verbrauchers

- 17.1. Verbraucher haben bei Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das wir nach Maßgabe des gesetzlichen Musters nachfolgend informieren. Die Ausnahmen vom Widerrufsrecht sind in Abs. 2 geregelt. Nachfolgend finden Sie ein Muster-Widerrufsformular sowie Klarstellungen zu den gesetzlichen Mustern und ergänzende Regelungen, an die wir uns zusätzlich zum gesetzlichen Umfang zu Ihren Gunsten binden.
- 17.2. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Nicolaus Piso, Hauptstrasse 171, 3420 Kritzendorf, E-Mail: office@etrax.at, Telefon: +4369914605573) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- 17.3. Sollte der Auftragsnehmer auf sein Verlangen hin mit der Erbringung der Dienstleistung bereits während der Widerrufsfrist begonnen haben, so steht dem Auftragsnehmer für die bereits erbrachte Dienstleistung ein angemessener Betrag zu. Dessen Höhe ergibt sich aus dem Verhältnis der bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts informieren, erbrachten Dienstleistung und dem Gesamtumfang der bis zum nächstfolgenden Ende der vereinbarten Lizenzdauer vorgesehenen Dienstleistungen.

18. Gewährleistung

- 18.1. Der Auftraggeber, welcher nicht Verbraucher iSd § 1 Abs 1 KSchG ist, hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von vier Wochen nach Lieferung/Leistung durch den Auftragsnehmer, verdeckte Mängel innerhalb von vier Wochen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

- 18.2. Es wird vereinbart, dass Fehler bei Softwarelösungen und Programmierungen in folgende Klassen unterteilt werden:
- Klasse 1 – Kritisch
Die Nutzung der Softwarelösung ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf wesentliche Funktionen und/oder die Sicherheit der Softwarelösung; die Softwarelösung kann nicht weiterverwendet werden.
 - Klasse 2 – Schwer
Die zweckmäßige Nutzung der Softwarelösung ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf Funktionen und/oder die Sicherheit der Softwarelösung, lässt aber eine Weiterverwendung der Softwarelösung zu.
 - Klasse 3 – Leicht
Die zweckmäßige Nutzung der Softwarelösung ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Softwarelösung und lässt eine weitere Verwendung der Softwarelösung mit nur geringen Einschränkungen zu.
 - Klasse 4 – Unerheblich
Die zweckmäßige Nutzung der Softwarelösung ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Softwarelösung. Die Nutzung der Softwarelösung bleibt uneingeschränkt möglich.
- 18.3. Die Gewährleistung gegenüber Auftraggebern, welche nicht Verbraucher iSd § 1 Abs 1 KSchG sind, ist für unerhebliche und leichte Fehler grundsätzlich ausgeschlossen. Im Streitfall muss der Auftraggeber darlegen, weshalb ein Fehler in einer höheren Klasse einzustufen wäre.
- 18.4. Der Auftragsnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt gewordene Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Verbesserung eines etwaigen Mangels im Sinne dieser Vereinbarung ist innerhalb von 4 Wochen, oder, falls angemessen, innerhalb längerer Frist ab Verständigung durch den Auftraggeber zu beheben.
- 18.5. Im Falle einer Verbesserung der Leistung bzw. eines Austausches der Lieferung hat der Auftraggeber dem Auftragsnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen und insbesondere die für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragsnehmer ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für den Auftragsnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.
- 18.6. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Auftraggebers oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom Auftragsnehmer erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der Auftragsnehmer steht es frei, eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels zu unternehmen.

- 18.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt im Fall von Unternehmensgeschäften sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber dem Auftraggeber gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/ Leistung. Der Auftraggeber, welcher nicht Verbraucher iSd § 1 Abs 1 KSchG ist, ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird bei Unternehmensgeschäften ausgeschlossen.

19. Haftung

- 19.1. Der Auftragsnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragsnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 19.2. Die Haftung für nicht vertragstypische, vorhersehbare Schäden wird ausgeschlossen. Dasselbe gilt für mittelbare Schäden wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste, Ansprüche Dritter oder bloße Vermögensschäden. Insbesondere haftet der Auftragsnehmer nicht für die Nicht-Verfügbarkeit der vereinbarten Dienstleistungen aufgrund von Störungen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragsnehmers. Der Auftragsnehmer behält sich vor, angebotene Dienste zeitlich begrenzt herunterzufahren, sofern dies zu Wartungszwecken nötig ist. Auch die Veränderung oder Schließung bestimmter Funktionalitäten mit oder ohne Ankündigung ist möglich, soweit dies technisch erforderlich ist. Der Auftragsnehmer haftet darüber hinaus nicht für die Setzung bestimmter Datensicherheitsmaßnahmen.
- 19.3. Wird der Auftragsnehmer wegen einer Verletzung der in 9.1. genannten Rechte von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber den Auftragsnehmer schad- und klaglos; er hat ihm sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragsnehmer bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen und stellt ihm hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung.
- 19.4. Der Auftraggeber, welcher nicht Verbraucher iSd § 1 Abs 1 KSchG ist, hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragsnehmers zurückzuführen ist.
- 19.5. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden und verjähren – soweit der Anspruch nicht wegen unerlaubter Handlung und/oder vorsätzlicher Pflichtenverletzung besteht – 12 Monate nach Lieferung oder Erbringung der Leistung. Jedenfalls müssen Schadenersatzansprüche spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 19.6. Sofern der Auftragsnehmer die Ware oder Dienstleistung bzw. das Werk, unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, kann der Auftragsnehmer diese Ansprüche – wenn nicht vertraglich ausgeschlossen – an den Auftraggeber abtreten, der Auftraggeber hat jedoch kein Recht auf die Abtretung. Im Fall der Abtretung wird sich der Auftraggeber vorrangig an diese Dritten halten.

- 19.7. Der Auftragnehmer haftet nicht für vom Auftraggeber erstellte Inhalte, die mit Hilfe oder unter Zuhilfenahme der Ware, des Werkes oder der Dienstleistung des Auftragnehmers erstellt wurden, sowie auch nicht für deren Verlust oder Beschädigung, auch wenn dies auf einen Mangel der Leistungen des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich für die regelmäßige Sicherung etwaiger Inhalte. Die Haftung wird auch für Folgeschäden ausgeschlossen, die durch eine vorübergehende Nichtbenutzbarkeit der Ware bzw. des Werkes des Auftragnehmers entstehen könnten.
- 19.8. In jedem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers mit Höhe des Auftragswertes beschränkt. Daneben ist die Haftung jedenfalls mit der Höhe der aufrechten Haftpflichtversicherung von EUR 2.373.800,00 begrenzt.

20. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

20.1. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist anzusehen:

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

21. Rechtswahl und Rechtsdurchsetzung

Auf die gemäß dieser AGB abgeschlossenen Verträge ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar, soweit nicht zwingendes Verbraucherrecht anwendbar ist. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig. Ungeachtet dessen ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1. Der Auftragnehmer ist im Verhältnis zu Unternehmern berechtigt, die Pflichten und Rechte aus dem jeweiligen Vertrag mit dem Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftraggebers auf eine andere juristische oder natürliche Person zu übertragen.
- 22.2. Änderungen des Hauptvertrages und dieser AGB bedürfen zumindest der schriftlichen Bestätigung durch die verpflichtete Partei; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 22.3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Regelwerks nicht berührt. Die Vertragspartner werden

partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.